

Gemeinde Böbrach - Rathausplatz 1 - 94255 Böbrach

Amtliche Bekanntmachung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. BayKommV

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) hat der Gemeinderat Böbrach in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.12.2025 eine Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erlassen.

Diese Satzung tritt am 15.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2021, außer Kraft

Die Satzung liegt in der Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Zudem wurde Sie zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Böbrach bereitgestellt (<https://www.boebrach.de/satzungen>).

Die oben genannte Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 123 Abs. 1 Satz 1 GO i.V.m. der Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) sowie § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Böbrach amtlich bekannt gemacht.

Böbrach, 12.12.2025



**Schönberger
Erster Bürgermeister**

Angeschlagen am: 12.12.2025

Abzunehmen am: 15.01.2026

Abgenommen am: _____